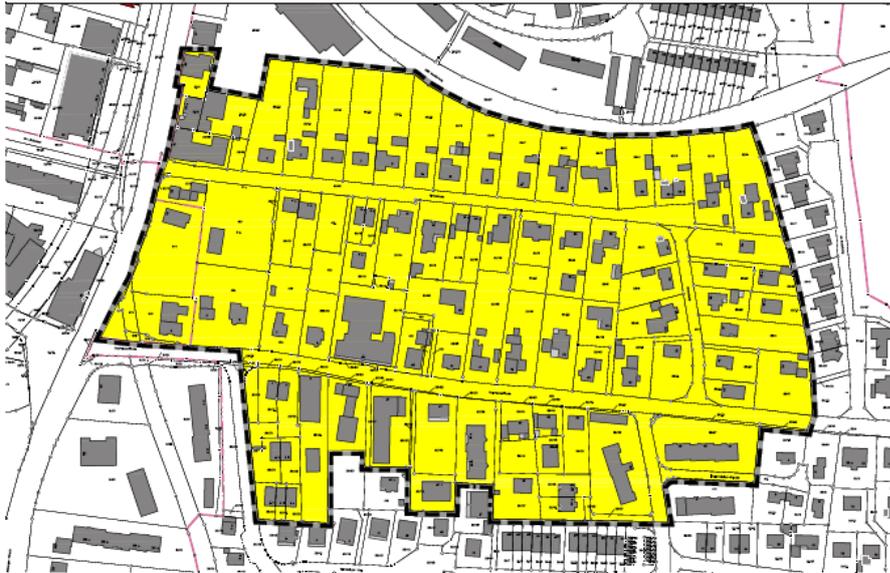




## Bekanntmachung der Gemeinde Henstedt-Ulzburg

**Amtliche Bekanntmachung über die erneute öffentliche Auslegung des Entwurfs der 4. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 90 „Kronskamp“ (städtebauliches Gesamtbild)**

**hier: ergänzendes Verfahren zur Behebung des Formfehlers nach § 214 Abs. 4 BauGB**



### **Gebietsbezeichnung**

- nördlich und südlich der Maurepasstraße
  - nördlich und südlich der Bebauung am Kronskamp
  - östlich der Hamburger Straße
- im Ortsteil Ulzburg

Der Umwelt- und Planungsausschuss hat in der Sitzung 43/2013-2018 am 27.06.2016 den Entwurf der 4. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 90 „Kronskamp“ (städtebauliches Gesamtbild) gebilligt und zur Auslegung bestimmt.

Die Öffentliche Auslegung wurde am 14.09.2016 bekannt gemacht und sollte in der Zeit vom 22.09.2016 bis zum 24.10.2016 erfolgen.

Gemäß der geänderten Rechtsprechung sind neben den Entwürfen der Bauleitpläne sowie der Begründung auch die bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen bekannt zu geben.

Zur Behebung des Formfehlers (fehlender Hinweis auf die vorliegenden umweltbezogenen Informationen) wird ein ergänzendes Verfahren nach § 214 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

Die Entwürfe der Planzeichnung sowie der Begründung und die u.a. bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen werden daher erneut in der Zeit vom

**13.10.2016 bis zum 14.11.2016**

in der Gemeindeverwaltung in 24558 Henstedt-Ulzburg, Rathausplatz 1, Zimmer 3.16, während der folgenden Öffnungszeiten

**montags bis freitags von 8:00 Uhr bis 12.00 Uhr und  
donnerstags von 14:00 bis 18:00 Uhr  
sowie nach Terminvereinbarung**

zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Die Stellungnahmen und Anregungen, die bereits eingegangen sind, werden berücksichtigt und der Gemeindevertretung zur Beratung und Abwägung vorgelegt.

Die folgenden umweltbezogene Unterlagen liegen zur Einsichtnahme vor:

- Grünordnerischer Fachbeitrag einschließlich Angaben zum Artenschutz (Bestandteil der Begründung)
- Landschaftsplan der Gemeinde Henstedt-Ulzburg
- Baumschutzsatzung der Gemeinde Henstedt-Ulzburg
- Die eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB bzw. die Aussagen der Träger öffentlicher Belange.

Hinsichtlich der Umweltbelange wurden insbesondere Aussagen zu dem Baumbestand auf den einzelnen Grundstücken, den Schutz des Bodens durch evtl. Altablagerungen und Aussagen zu den Immissionen, die durch den Betrieb der AKN Eisenbahn AG verursacht werden können, getroffen.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Mensch

- es liegen die folgenden Unterlagen vor:  
Landschaftsplan, Entwurf der Begründung
- es sind die folgenden Stellungnahmen eingegangen:  
AKN Eisenbahn AG und Landeseisenbahnverwaltung sowie diverser Eigentümer
- es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu:  
Aussagen zu den möglichen Immissionen durch den Betrieb der AKN Eisenbahn AG sowie zur Verschattung der Grundstücke

Umweltbezogene Informationen zu den Schutzgütern Pflanzen und Tiere

- es liegen die folgenden Unterlagen vor:  
Landschaftsplan, Grünordnerischer Fachbeitrag und Aussagen zum Artenschutz (Bestandteil der Begründung)
- es sind die folgenden Stellungnahmen eingegangen:  
Stellungnahmen diverser Grundstückseigentümer
- es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu:  
Baumbestand auf den diversen Grundstücken

Umweltbezogene Informationen zu den Schutzgütern Boden und Wasser

- es liegen die folgenden Unterlagen vor:  
Landschaftsplan, Entwurf Begründung
- es liegen die folgenden Stellungnahmen vor:  
Kreis Segeberg

- es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu:  
evtl. vorhandene Altablagerungen auf vereinzelt Grundstücken

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Landschaftsbild

- es liegen die folgenden Unterlagen vor:  
Landschaftsplan, landschaftsplanerischer Fachbeitrag
- es liegen keine Stellungnahmen vor
- es werden keine Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben

Während der o.g. Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen und umweltbezogenen Stellungnahmen einsehen sowie Stellungnahmen hierzu schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgeben.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Änderung des Bebauungsplanes unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist. Einwendungen, die im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht werden, aber hätten fristgerecht geltend gemacht werden können, machen einen Normenkontrollantrag nach § 47 VwGO unzulässig.

Henstedt-Ulzburg, den 28.09.2016

(L.S.)

Gemeinde Henstedt-Ulzburg  
Der Bürgermeister  
gez. Bauer